

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.698

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 483/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in «leichter Sprache» angeboten werden können.

Begründung:

Die Leichte Sprache (LS) ist eine sprachliche Ausdrucksweise, die darauf abzielt, die Verständlichkeit zu erhöhen. Der Gebrauch von LS soll Menschen, die über knappe formale Sprachkompetenz verfügen, das Verstehen von Texten und Dokumenten erleichtern. Das würde zum Beispiel Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zugutekommen. Am 1. Januar 2004 sind in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) in Kraft getreten. Sie regeln u. a. die Zugänglichkeit des öffentlichen Internetangebots für Behinderte, um erschwerende Bedingungen zu verhindern. Die Leichte Sprache hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen und ist heute ein wichtiges Element der Barrierefreiheit bei Webseiten und Informationsmaterialien. Die Internet-Präsenz sowie die schriftlichen Angebote sind also so zu gestalten, dass diese Barrierefreiheit gesichert und der Digital Divide möglichst klein gehalten werden. Der Bevölkerung soll der Zugang zu kantonalen Angeboten möglichst hindernisfrei ermöglicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch Menschen, die über eine eingeschränkte formale Sprachkompetenz verfügen, ein Bedürfnis nach amtlichen Informationen haben. Die Leichte Sprache ist eines der Hilfsmittel, das die Verständlichkeit eines Textes erhöht und somit für Menschen, die nicht gut lesen können, eine Sprache nicht gut beherrschen, eine Lernschwierigkeit oder eine Beeinträchtigung haben, den Zugang zu Informationen erleichtert. Die Leichte Sprache ist nicht eine eigene Sprache, sondern eine vereinfachte Variante der Landessprachen. Sie basiert auf einem eigenen, von der Standardsprache abweichenden Regelwerk. Ihre wissenschaftliche Erforschung bekommt einen immer grösseren Stellenwert.

Die Behindertengleichstellungsgesetzgebung verpflichtet die Behörden nicht, die Leichte Sprache zu verwenden. Entsprechend ist die Leichte Sprache heute in der Schweiz noch wenig verbreitet. Einzig der Kanton St. Gallen publiziert seit 2015 situationsbezogenen Texte in dieser Sprachvariante. Die meisten anderen Kantone, Gemeinden und der Bund stehen erst am Anfang.

Im «Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» wird die Absicht geäussert, wesentliche Informationen von Verwaltung und Fachstellen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Bisher wurden nur vereinzelt Texte übersetzt, so beispielsweise eine Broschüre der KESB zum Thema Kinderschutz. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es sich um ein berechtigtes Anliegen handelt, diese Aktivitäten auszubauen.

Die Einführung der Leichten Sprache in der Kantonsverwaltung ist mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, denn das Know-how ist bislang nicht vorhanden: Bei der Übertragung in die Leichte Sprache handelt es sich um eine Übersetzungstätigkeit, die von eigens dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden muss. Das Personal muss daher entweder eigens eingestellt bzw. geschult werden, oder die Dienstleistungen müssen extern eingekauft werden.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist es weder sinnvoll noch möglich, *sämtliche* Informationen des Kantons in Leichte Sprache zu übersetzen. Wichtig sind Informationen, welche die Zielgruppen direkt betreffen, insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die für alle im Alltag wichtig sind (wie Schulwesen, Strassenverkehr, Notfallanweisungen). Allerdings sind der Übersetzung in Leichte Sprache in manchen Bereichen Grenzen gesetzt. So eignen sich insbesondere Gesetzestexte, komplexe Sachverhalte und Fachinformationen nicht zur Übersetzung in Leichte Sprache. Die Direktionen entscheiden daher selber, welche Informationen aus ihrem Bereich übersetzt werden sollen. Sämtliche Arbeiten werden im Rahmen des ordentlichen Budgets ausgeführt.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Informationen aus diesen Bereichen mit welcher Priorität übersetzt werden können und sollen. Er beantragt, die Motion als Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat